

Rechtsgrundlage:

§ 41 SchulG Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

- (1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Kommunikation über die Edupage-App

Edupage ist unser Hauptkommunikationsmedium. Eltern melden ihr Kind über die Entschuldigungsfunktion krank. Die Schule bestätigt ihrerseits die An- oder Abwesenheit des Kindes.

Die Entschuldigungsfunktion in Edupage ersetzt die schriftliche Entschuldigungsanfrage in Papierform. Entschuldigungsanfragen in Papierform sind jedoch weiterhin gültig.

Für den Zugang zu Edupage erhalten Sorgeberechtigte einen Elternzugang und Schüler/innen einen Schülerzugang. Den Elternzugang minderjährigen Schüler/innen zur Verfügung zu stellen ist dringend untersagt, da damit für minderjährige Schüler/innen auch die Entschuldigungsfunktion nutzbar wäre.

Bei Krankheitssymptomen:

- Entscheiden Sie, ob ihr Kind schulfähig ist. Bei auffälligen und längerfristigen Symptomen werden Sie einen Arzt aufsuchen wollen.
- Formulieren Sie eine Entschuldigungsnachricht an die Klassenleitung. In einer Entschuldigung muss der Abwesenheitsgrund genannt werden, nicht aber die Diagnose. Vermeiden Sie Einwort-Entschuldigungen wie „krank“. Das könnte Zweifel an der Entschuldigung verursachen.
- Melden Sie Ihr Kind vor der 1. Stunde über die Entschuldigungsfunktion krank ODER nachdem das Kind als abwesend markiert wurde. Sobald die Klassenleitung die Entschuldigung bestätigt hat, ist Ihr Kind für den betreffenden Zeitraum entschuldigt.
- Sollten Sie Ihr Kind zur Schule geschickt haben und es wird zur ersten Stunde als abwesend markiert, kontaktieren Sie bitte umgehend das Sekretariat.
- Die Entschuldigungsanfrage muss nach fünf Tagen vorliegen. Ansonsten ist die Fehlzeit unentschuldigt.
- Wenn die Situation Ihres Kindes unklar ist und begründete Zweifel an den Entschuldigungsschreiben bestehen, ist jede Klassenleitung dazu angehalten, ein Attest zu verlangen.

Beratungsgespräche bei Fehlzeiten

Die Fehlzeiten können außerdem Anlass für ein Beratungsgespräch sein, wenn

- unentschuldigte Fehlzeiten vorliegen
- gehäufte Fehlzeiten vorliegen
- Zweifel an den Entschuldigungsschreiben bestehen.

- Ihr Kind regelmäßig zu spät kommt.

Das Ziel solcher Gespräche ist es immer, eine gemeinsame Lösung zu finden. In besonders schweren Fällen fordert die Schule die Schulpflicht ein und leitet weitere Schritte ein.

Grundsätzlich ist eine ehrliche und offene Kommunikation gewünscht, um die Fehlzeiten möglichst zu minimieren. Falls Sie bei Ihrem Kind Symptome einer Schulangst oder einer starken Demotivation feststellen, kontaktieren Sie bitte die Klassenleitung und sprechen Sie offen darüber. Die Schule wird Sie in diesem Fall unterstützen.

Sportunfähigkeit

Idealerweise legen Sie ein Attest vor. Ihr Kind hat bei einer Sportunfähigkeit dennoch Anwesenheitspflicht. Das bedeutet, dass wir durch eine Sportunfähigkeitsbescheinigung keine Fehlzeiten im Fach Sport entschuldigen können.

Beurlaubungen und schulinterne Entschuldigungen

Siehe hierzu: Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015

Grundsätzlich können Beurlaubungen in folgenden ausgesprochen werden:

- Persönliche Anlässe (z.B. Konfirmation, Hochzeit, Todesfälle)
- Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler eine besondere Bedeutung haben
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Erholungsmaßnahmen (mit Bescheinigung vom Gesundheitsamt)
- Schließung des Haushaltes
- Religiöse Feiertage
- Fördermaßnahmen für Hochbegabung
- Veranstaltung von Schülervertretungen

Beurlaubungen müssen in einem Antrag im Vorfeld begründet werden. Dieser Antrag muss schriftlich eingereicht werden (z.B. über Edupage).

Beurlaubungen für einen Schultag kann die Klassenleitung genehmigen. Beträgt der Beurlaubungszeitraum mehr als einen Tag, muss der Antrag bei der Schulleitung eingereicht werden.

Nimmt die Schülerin/ der Schüler einen Termin während der Schulzeit wahr, der von der Schule organisiert wurde, wird sie/er schulintern entschuldigt. Schulinterne Entschuldigungen werden nicht beantragt oder von den Eltern eingereicht, sondern von den Klassenleitungen eingetragen. Beispiele für schulinterne Entschuldigungen sind SV-Sitzungen oder Berufsberatungstermine.

Für die Beurlaubung und die schulinterne Entschuldigung gilt, dass beides nicht als Fehlstunde angerechnet wird. Der verpasste Schulstoff muss allerdings hier auch selbstständig nachgeholt werden.

Befreiungen

In besonderen Fällen kann ein Schüler von einzelnen Schul- oder Unterrichtsveranstaltungen befreit werden, wenn eine Unterrichtseinheit für einen Schüler oder eine Schülerin aus persönlichen Gründen oder aufgrund von körperlicher Beeinträchtigung unzumutbar ist.

Verspätungen

Bei einer Verspätung ist i.d.R. eine mündliche Entschuldigung bei der Fachlehrkraft ausreichend. Gehäufte Verspätungen können jedoch pädagogische Maßnahmen nach sich ziehen sowie Anlass eines Beratungsgesprächs sein.

Arzttermine

Arzttermine müssen nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit gelegt werden. Sollte das nicht möglich sein, sprechen Sie das bitte vorher mit der Klassenleitung ab oder verschicken Sie vorher eine Entschuldigungsanfrage über Edupage. Die Anfrage muss mindestens 48 Stunden vor dem Termin vorliegen.

Sonderfall erster/letzter Schultag

Fehlt Ihr Kind am ersten Schultag nach den Ferien oder am letzten Schultag vor den Ferien kann dieser Schultag nur durch ein Attest entschuldigt werden. Wenn Eltern ihr Kind vorsätzlich der Schulpflicht entziehen, z.B. durch einen verfrühten Urlaubsantritt, ist das strafbar und die Schule muss bei Verdacht ein Bußgeldverfahren einleiten lassen.